

BVerfG: § 13 VgV ist verfassungsgemäß!

(10.05.2004) Der BGH hat entschieden, dass § 13 VgV a.F., wonach ein innerhalb von 14 Kalendertagen nach Information durch die Vergabestelle erteilter Auftrag nichtig ist, verfassungskonform ist. § 13 Satz 2 VgV a.F. muss allerdings so verstanden werden, dass es für den Beginn der zu beachtenden Frist nur darauf ankommt, wann der öffentliche Auftraggeber sich der schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Bieter entäußert hat, und nicht, wann oder ob der Bieter diese Information auch erhalten hat (**IBR 2004, 214**).

Da auch § 13 VgV n.F. lediglich auf die Abgabe der Information abstellt, ist dieser Beschluss auch für die zukünftige Praxis von Bedeutung.

Das Bundesverfassungsgericht hat die gegen den Beschluss des BGH eingelegte Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss vom 23.03.2004 - 1 BvR 524/04).

Der Beschwerdeführer hatte u.a. folgendes vorgetragen :

1. Dem Verordnungsgeber dürfe nicht die Entscheidung darüber, welche Frist dem Beschwerdeführer für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer einzuräumen ist und wann diese beginnt, überlassen werden. Dies verstoße gegen Art 80 Abs. 1 GG.
2. Die verkürzte Informationsfrist führt zu einer unangemessenen Verkürzung des Rechtswegs für den unterliegenden Mitbewerber.
3. Der Beschluss des Bundesgerichtshofes verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da nicht alle Bieter zur gleichen Zeit das Informationsschreiben erhalten und somit unterschiedliche Zeiträume bis zum Ablauf der Frist verbleiben.

Da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat, dürfte es wenig erfolgreich sein, etwaige neue Verfassungsbeschwerden auf die o.a. Gründe zu stützen.

Möglich, dass der EuGH sich noch einmal mit der Frage beschäftigen muss, wenn erstmals ein Mitbewerber aus einem Mitgliedstaat zu spät über die negative Entscheidung einer deutschen Vergabestelle informiert wird, um noch reagieren zu können. Es wird sich zeigen, welcher Stellenwert dann dem Diskriminierungsverbot eingeräumt wird.

(Quelle: Mitgeteilt von RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg)

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, www.drhammacher.de
Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau